



STATUTEN - SAC Sektion Basel

I Name, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club (SAC), Sektion Basel (nachstehend "SAC Basel") besteht, gestützt auf die Zentralstatuten des SAC, ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Artikel 2

Der SAC Basel unterstützt die Zwecke und Ziele des SAC, insbesondere durch:

- a. Aktivitäten des Alpinismus im weitesten Sinn;
- b. Förderung der alpinistischen Ausbildung und Betreuung einer Jugendorganisation (JO);
- c. Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse;
- d. Förderung der Kenntnisse der Gebirgswelt und Unterstützung von Bestrebungen zu deren Erforschung und Schutz;
- e. Pflege und Förderung des clubinternen Meinungsaustauschs; Herausgabe eines Cluborgans und Durchführung von Clubversammlungen;
- f. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Artikel 3

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitgliedschaft kann ab dem 6. Geburtstag erworben werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds endgültig.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im jeweiligen Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreichen. Soweit sie diese Bedingung erfüllen, kommt allen Mitgliedern, welche dem Club im Rahmen einer Familienmitgliedschaft angehören, je einzeln das Stimm- und Wahlrecht zu.

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem ein Mitglied das 22. Altersjahr zurückgelegt hat, gilt es als Jugendmitglied.

Maximal zwei verheiratete oder in Wohngemeinschaft lebende erwachsene Personen und ihre Kinder im Alter von 6 bis 17 Jahren gehören dem Club als Familienmitglied an.

Artikel 5

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6

Der Austritt kann nur auf Ende des Clubjahrs durch schriftliche Anzeige bis 31. Januar (Einsendeschluss Poststempel) des Folgejahres erfolgen.

Artikel 7

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, welches seinen Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommt oder das Ansehen der Sektion in schwerwiegender Weise schädigt. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Zentralverband mitzuteilen.

III Finanzen, Haftung

Artikel 8

Der SAC Basel erhebt vom Mitglied die Beiträge für die Zentralkasse und einen Sektionsbeitrag. Für Jugendmitglieder und Familienmitglieder wird ein reduzierter Beitrag erhoben.

Die Generalversammlung kann ausserordentliche Beiträge beschliessen. Jugendmitglieder sind von ausserordentlichen Beiträgen befreit. Der ausserordentliche Beitrag einer Familienmitgliedschaft entspricht demjenigen eines Einzelmitglieds.

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit; ihre Leistungen an die Zentralkasse übernimmt die Sektion.

Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten des SAC Basel haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe

Artikel 10

Die Organe des SAC Basel sind:

- A.** die Generalversammlung,
- B.** der Vorstand,
- C.** die Ressorts und Komitees,
- D.** die Rechnungsrevision,
- E.** die Abgeordneten.

A. Die Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SAC Basel. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets,
2. die Festsetzung der Beiträge,
3. die Wahl in das Präsidium, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision,
4. die Änderung der Statuten,
5. die Genehmigung der Reglemente,
6. die Auflösung des SAC Basel,
7. die Beschlussfassung über alle weiteren ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen beziehungsweise ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des SAC Basel kann nur gültig gefasst werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder an der Generalversammlung anwesend ist. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befugt, ihr zustehende Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren.

Artikel 12

Eine Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Clubjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder durchgeführt. Artikel 64 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt im Cluborgan unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 13

Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist (mit Ausnahme von Artikel 11 Absatz 6) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Das Präsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes festsetzen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; die Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitz, bei Wahlen das Los.

B. Der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und Verantwortlichen der Ressorts. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 15

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den SAC Basel führen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 16

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er wählt die Verantwortlichen innerhalb der Ressorts beziehungsweise die Mitglieder der Komitees. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

C. Die Ressorts und Komitees

Artikel 17

Die Tätigkeiten des SAC Basel sind nach sachlichen Kriterien in Ressorts zusammengefasst, welche jeweils der Leitung eines Vorstandsmitglieds unterstehen.

Für die einzelnen Aufgabenbereiche innerhalb der Ressorts können Komitees eingesetzt werden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in Reglementen oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes festgelegt.

D. Die Rechnungsrevision

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Personen für die Rechnungsrevision. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevision prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss, erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und stellt den Antrag an die Generalversammlung, die Rechnung zu genehmigen und Décharge zu erteilen.

E. Die Abgeordneten

Artikel 19

Die Delegierten zur Abgeordnetenversammlung des SAC werden vom Vorstand bestimmt.

V Clubjahr

Artikel 20

Das Clubjahr des SAC Basel ist identisch mit dem Kalenderjahr

VI Bekanntmachungen

Artikel 21

Die Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen im Cluborgan und können auch per E-Mail erfolgen.

Im Cluborgan sind ferner die wesentlichen Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu publizieren.

Der Jahresbericht wird nach Massgabe der vom Vorstand gutgeheissenen Richtlinien erstellt.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. Februar 2023 beschlossen worden. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club (SAC), Sektion Basel

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Markus Stähelin

Sabine Iwanski

Durch den Zentralverband des SAC genehmigt, am 24. Oktober 2022.